

liche Erziehungsrecht. Liegt eine staatlich angeordnete Familien- oder Heimerziehung vor, ist gleichzeitig zu prüfen, ob str. Verantw. nach § 143 gegeben ist.

Unter **Entführung** ist jede rechtswidrige Herausnahme des Minderjährigen aus dem Aufenthaltsbereich, den der Erziehungsberechtigte für ihn festgelegt hat, z. B. Elternhaus, Familie eines Dritten, Wochenkrippe u. ä., zu verstehen. Die Herausnahme muß gegen den Willen des Erziehungsberechtigten erfolgen.

Der Minderjährige wird dem Erziehungsberechtigten **rechtswidrig vorenthalten**, wenn er vom Nichterziehungsberechtigten trotz Aufforderung durch den Erziehungsberechtigten nicht zurückgegeben wird. Hielt sich der Minderjährige zunächst mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten bei anderen Personen auf, so wird erst mit der Weigerung, das Kind wieder zurückzugeben, aus dem Aufenthalt bei nichterziehungsberechtigten Personen ein rechtswidriges Vorenthalten des Minderjährigen gegenüber dem Erziehungsberechtigten.

Sowohl für die Entführung als auch für das rechtswidrige Vorenthalten ist es unerheblich, ob der Minderjährige mit der Tat einverstanden ist.

Die Handlung kann nur vorsätzlich begangen werden.

4. Abs. 2 enthält **erschwerende Umstände**, unter denen die Entführung oder Vorenthaltung durchgeführt wird. Er unterscheidet zwischen den angewandten Mitteln und Methoden der Tatbegehung und den Folgen für den Minderjährigen.

Die taterschwerenden Umstände können sowohl gegenüber dem Minderjährigen als auch gegenüber dem Erziehungsberechtigten oder dem Dritten, bei dem sich der Minderjährige mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten befindet, angewandt werden. Die Anwendung von **Drohungen** und **Gewalt** ist eine zwangsweise Einwirkung auf den Willen bzw. das Verhalten der betroffenen Person, deren Widerstand gegen die Tat damit gebrochen werden soll. Die Anwendung von **List** kann beispielsweise in einer Täuschung (der Täter täuscht die betroffene Person über seine wahren Ziele und Absichten und will so erreichen, daß sie freiwillig seinem Verlangen nachkommt) oder in der Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit bestehen.

Als taterschwerende Folge wird die **erhebliche Schädigung des Minderjährigen** genannt. Diese muß bei vorsätzlicher Begehung der Tat selbst fahrlässig verschuldet sein und kann sich sowohl auf körperliche als auch auf psychische Schäden beziehen.

5. Abs. 3 regelt einen weiteren erschwerenden Umstand. Er enthält die **Zielstellung, den Minderjährigen in ein Gebiet außerhalb der DDR zu entführen**. Sie muß durch Tatsachen bewiesen sein. Der angestrebte Erfolg braucht nicht einzutreten. Ist er eingetreten und hat sich damit die Zielsetzung verwirklicht, so wird das bei der Beurteilung der Tat und der Strafzumessung zu berücksichtigen sein. Die Prüfung der